

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 76 LBDG 1997 Bezüge

LBDG 1997 - Burgenländisches Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.07.2025

Der Beamte hat nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Vorschriften Anspruch auf Bezüge oder Ruhebezüge.

In Kraft seit 01.01.1998 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at